Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 12 (1932-1933)
Heft: 6

Artikel: Rechtsgründe gewerkschaftlicher Sozialpolitik
Autor: Tofahrn, Paul
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-331484

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ein *dritter Zweck* sozialistischer Wohlfahrtspflege ist wiederum ein Dienst gegenüber der ganzen Gesellschaft: Gerade weil wir die Wohlfahrtspflege nur als ein Ausbessern von Schäden betrachten, welche künftig durch Höherentwicklung der Gesellschaft soweit als irgend möglich verhütet werden sollen, müssen wir jede Gelegenheit benützen, um auch in der Kleinarbeit die allgemeinen Aufgaben der Gesellschaft zu fördern. In der Wohlfahrtspflege nun *sehen wir durch Einzelbeobachtung in das Getriebe der gegenwärtigen Gesellschaft.* Diese Beobachtung ergibt ungemein wertvolles Material, ja, die eigentliche empirische Grundlage für allgemeine Neuerungen zum Beispiel des Arbeitsrechts, der Organisation der Produktion, der Verwaltung. Ja, auch die allgemeine Erziehung kann durch die Kenntnis der Erziehungsschwierigkeiten und der Folgen der Erziehungsfehler ungemein gewinnen. Es handelt sich darum, aus den Symptomen die Krankheitsursachen zu erkennen und entsprechende Vorbeugungsmaßnahmen zu finden. Und endlich müßte auch eine sozialistische Ethik aus der Beobachtung der menschlichen Beziehungen, wie sie in der Wohlfahrtspflege möglich ist, befruchtet werden.

In einem späteren Artikel sollen einige Folgerungen aus den hier entwickelten Grundsätzen gezogen werden.

Rechtsgründe gewerkschaftlicher Sozialpolitik

Von Paul Tofahrn.

Die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiterklasse ist der Trennung der Werktätigen von den Produktionsmitteln entsprungen. Nur unter Besitzverhältnissen, die die soziale Klasse der Arbeitgeber schaffen und von dieser die soziale Klasse der Arbeitnehmer für die nackte Existenz abhängig machen, sind Gewerkschaften moderner Prägung denkbar.

Wo die beiden Elemente der Wirtschaft, Arbeitskraft und Arbeitsgerät, nicht mehr einen, sondern mehrere Besitzer haben, entsteht zwangsläufig Streit bei der Verteilung des Ertrages der Arbeit. Das moderne Besitzrecht setzt dem Privateigentum keine Schranken, insonderheit nicht jene Schranke der Moral, daß jeder Mensch sich mit dem Ertrage seiner eigenen, tatsächlichen Arbeit begnügen muß. Der Uebelstand der Abwesenheit jeglicher Schranken wird noch verärgert durch den Umstand, daß in jeder technisch hochentwickelten Wirtschaft der Ertrag der Arbeit des einzelnen Individuums überhaupt nicht zu ermitteln ist und zudem eine Menge Arbeiten verrichtet werden müssen, die keinen greifbaren Ertrag liefern. Einen auf Gerechtigkeit und Moral gestützten Plan der Verteilung des Arbeitsertrages hat es nie gegeben und kann es unter kapitalistischen Besitzverhältnissen nicht geben.

Der Streit bei der Verteilung des Arbeitsertrages wird durch die Macht entschieden. Diese Tatsache schafft aber nicht aus der Welt, daß

die Besitzer der Arbeitskraft das Recht haben, über die Verteilung und Verwendung des Arbeitsertrages, d. h. des gemeinsamen Erzeugnisses von Arbeitskraft und Produktionsmitteln, mitzubestimmen. Die Verfügungsgewalt über den Arbeitsertrag kann nach Begriffen der Moral nicht das Monopol der Besitzer der Produktionsmittel sein. Der Arbeitsertrag ist auch kein Abtretungsvertrag für den Anteil des Eigentumsrechtes am Arbeitsertrage, das die Besitzer der Arbeitskraft geltend zu machen haben. Weil das Recht der Besitzer der Arbeitskraft, über die Verteilung und Verwendung des Arbeitsertrages mitzubestimmen, ärger als mit Füßen getreten worden ist, und weil der Machtmißbrauch der Besitzer der Produktionsmittel bis zum Raubbau an der Lebenssubstanz der Arbeiter getrieben worden ist und getrieben wird, haben sich die Arbeitnehmer zum Zwecke der Machtbildung zusammengeschlossen und schließen sich heute noch zusammen. Der Rechtstitel gewerkschaftlicher Koalition ist in erster Linie die Entrechtung der Besitzer der Arbeitskraft und der Machtmißbrauch des Unternehmertums. In zweiter Linie ist es die in jeder zivilisierten Gesellschaft selbstverständliche Freiheit, sich zu kulturpolitischen Zwecken zu vereinigen.

Das Instrument der besitzenden Klasse ist jener und jeder Staat, der der Entfaltung und Anwendung wirtschaftlicher Macht durch Besitzanhäufung keine Schranken setzt, aber die Arbeiter daran hindert, durch das Mittel der Gewerkschaft wirtschaftliche Macht zu entfalten und anzuwenden. Die Verbote von gewerkschaftlichen Koalitionen und behördliche Behinderung der Gewerkschaftsbewegung sind mit Recht und Moral, und ganz besonders mit der bürgerlichen Theorie der Ueberparteilichkeit des Staates, gänzlich unvereinbar.

Noch verurteilungswürdiger als offene Unterbindung gewerkschaftlicher Machtentfaltung ist die maskierte Unterdrückung gewerkschaftlicher Regungen. Wenn der Staat oder sein Gesetz die Gewerkschaften amtlich gestattet, tatsächlich aber unter fadenscheinigen Vorwänden, wie »Verhütung des Gewerkschaftsterrors«, »Vorsorge gegen umstürzlerische Verschwörungen« und dergleichen, durch Polizeiterror oder auf andere Weise den Gewerkschaften das Leben unmöglich macht, dann lügt der Staat oder sein Gesetz, indem er gewerkschaftliche Handlungen als Terror oder Verschwörung oder ähnliches hinstellt, während sie in Wirklichkeit ganz etwas anderes und moralisch unanfechtbar sind. Zu der Immoralität der Unterdrückung entrechteter Bürger fügt der Staat dann auch noch die der Justizlüge.

Mit dem Koalitionsrecht unzertrennlich verbunden ist das Recht der Gewerkschaften, als Partner des Arbeitsvertrages aufzutreten. Nachdem der Arbeitgeber Besitzer einer Summe von Produktionsmitteln geworden ist, die einer Vielzahl von Arbeitern entspricht, ist er gegenüber der Arbeiterschaft (und der Gesellschaft) eine Konzentration. Diese Stellung erhöht seine wirtschaftliche Macht gegenüber dem einzelnen Arbeitnehmer und der Gesamtheit der Arbeitnehmerschaft (sowie auch anderen Mitgliedern und Kreisen der Gesellschaft) und macht es praktisch unmöglich, einen echten individuellen Arbeitsvertrag abzuschließen. Die Konzentration der Arbeitskraft in den Gewerkschaften

ist das rechtliche Gegenstück zur Konzentration der Produktionsmittel in der Hand des Arbeitgebers. Eine auf dem Rechte begründete Gesellschaft kann nicht dulden, daß der Arbeitsvertrag ein einseitiges Diktat sei nach dem Rezept: »Friß, Vogel, oder stirb!« (Einseitige Machtsprüche der Gewerkschaften duldet übrigens kein einziger bürgerlicher Staat.) Bei getrenntem Besitz der Produktionsmittel und der Arbeitskraft ist der Kollektivvertrag, abgeschlossen von einer sich frei entfaltenden Gewerkschaft, die einzige Garantie einer passabeln Echtheit des Arbeitsvertrages.

Alle Verträge enthalten Streitigkeiten bereits im Keim. In besonders großem Maße ist dies der Fall mit kollektiven Arbeitsverträgen. Sie entstehen aus Streitigkeiten, die sie nicht aufheben, sondern zeitweilig regeln — denn der Gegensatz zwischen Besitzern der Produktionsmittel und Besitzern der Arbeitskraft ließe sich nur durch eine Aenderung der Besitzverhältnisse aufheben. Bei der Vielzahl der Personen und der Kompliziertheit der Vertragsgegenstände entstehen bei der Ausführung des Vertrages naturgemäß zahlreiche Streitfälle. Die Anrufung der Gerichte ist bei der Fülle nur in einer begrenzten Anzahl Fälle möglich. Wenn keine andere Möglichkeit der Entscheidung gegeben ist, bleiben viele Streitfälle unentschieden oder werden durch die Macht, in der Regel die Uebermacht des Arbeitgebers, entschieden. Das ist aber das Gegenteil eines Rechtszustandes. Die Wahrung des Rechtes ist daher nur dann verbürgt, wenn die Aufsicht über die Ausführung des Vertrages von beiden Vertragspartnern auf dem Fuße der Gleichberechtigung ausgeübt wird, was vorbeugend auf die Entstehung von Streitfällen wirkt, und wenn die Streitfälle in erster Instanz von paritätisch zusammengesetzten Arbeitsgerichten entschieden werden. Was für die Verhütung von Streitfällen aus dem direkten Inhalt des Arbeitsvertrages gilt, trifft auch zu für dessen indirekten Inhalt, die Arbeiterschutzgesetze.

Mit dem Lohn erkauft sich der Arbeitgeber das Recht, innerhalb des Betriebes, gegebenenfalls unter Beachtung gesetzlicher Einschränkungen, über die Arbeitskraft, den Besitz der Arbeitnehmer, zu verfügen. Mit seiner Leistung erkauft sich der Arbeitnehmer keinerlei Verfügungsrecht über den Besitz des Arbeitgebers. In dieser doppelten und ungeteilten Verfügungsgewalt des Arbeitgebers über Arbeitskraft und Produktionsmittel kommt wiederum die Einseitigkeit, d. h. das Gegenteil eines Rechtszustandes zum Ausdruck. Von einem Rechtszustand kann erst dann die Rede sein, wenn den Arbeitnehmern ein Mitbestimmungsrecht über Verwendung und Gestaltung der Produktionsmittel eingeräumt wird.

Dem Arbeiter verbietet das kapitalistische Recht, sich an dem Besitz des Arbeitgebers zu vergreifen. Unvollständig und daher einseitig ist aber ein Recht, das den Besitz des Arbeitnehmers, die Arbeitskraft und deren Grundlage, die Lebenssubstanz, nicht vor Uebergriffen schützt. Die Lebenssubstanz ist ein unersetzliches Gut und daher unendlich kostbarer als Produktionsmittel, die ja nur tote, jederzeit ersetzbare Gegenstände sind. Wenn die kapitalistische Gesellschaft Anspruch darauf

erhebt, auf Recht und Moral begründet zu sein, dann muß sie das Sozialversicherungs- und Arbeiterschutzprogramm des IGB. in viel größeren Lettern in ihre Gesetzbücher schreiben als die Bestimmungen über den Schutz des sächlichen Privateigentums. Derselbe Grund müßte sie bewegen, ihre Polizei und Gerichtsbarkeit am stärksten einzusetzen für den Schutz des kostbarsten Besitzes, den Arbeitskraft und Lebenssubstanz verkörpern.

Diese Rechtsauffassungen zugunsten von Reformen der jetzigen, kapitalistischen Verfassung von Wirtschaft, Gesellschaft und Staat entspringen dem Geiste dieser Verfassung selber. Die im sozialpolitischen Programm des IGB. geforderten Reformen sind darauf berechnet, die unvermeidlichen Auswüchse des ebenso unvermeidlichen Gegensatzes zwischen den Besitzern der Produktionsmittel und den Besitzern der Arbeitskraft einzudämmen. Für die Gewerkschaften sozialistischer Philosophie steht jedoch fest, daß privatwirtschaftliche Motive immer stärker sein werden als Rechtsempfinden. Diese Gewerkschaften erstreben auch nicht die Verwirklichung des sozialpolitischen Programms des IGB. mit dem Ziele, einen Dauerzustand herzustellen. Sie erstreben eine neue Wirtschaftsordnung, in der die Besitzeinheit von Arbeitskraft und Produktionsmitteln mit all ihren Rechtsfolgen wiederhergestellt wird, zwar nicht auf individual-, sondern auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage. Für sozialistische Gewerkschaften bedeutet das sozialpolitische Programm des IGB. lediglich dies: die Arbeiter davor zu bewahren, im jetzigen Wirtschaftssystem herabzusinken zu einer »unterschiedslosen Masse von rettungslosen Hungerleidern«, die der »Fähigkeit zu irgendeiner größeren Bewegung beraubt sind« (Marx).

Aber das Programm des IGB. und die ihm unterliegenden Rechtsauffassungen haben auch für nichtsozialistische Gewerkschaften ihre Bedeutung. Wenn sie auch auf dem Boden der jetzigen Wirtschaftsordnung stehen, so zeigt doch die Tatsache ihrer Existenz schlechthin schon, daß es in dieser Wirtschaftsordnung mit dem Rechte der Arbeiter nicht besonders günstig bestellt ist. Das Programm des IGB. zeigt, in welcher Richtung das *Recht* der Arbeiter zu suchen ist.

Probleme des Marxismus

(Ein Streifzug durch die neuere Literatur.)

Von Emil J. Walter.

Die letzten Jahre haben auf dem Gebiete des marxistischen Schrifttums eine derartige Fülle von neuen und wertvollen Arbeiten gebracht, daß es sich lohnt, hier an dieser Stelle in aller Kürze darauf zu verweisen. Zwar ist die geistige Einheit der marxistischen Schule im Gefolge der verhängnisvollen Spaltung der internationalen Arbeiterbewegung verlorengegangen, aber die vorwärtsdrängende wissenschaftliche Entwicklung scheint uns doch — wenn gewisse Anzeichen nicht trügen — den Boden zu ebnen, auf dem in Zukunft mit vereinter Kraft gearbeitet werden kann.